

Merkblatt zur Nostrifikation ausländischer Schulabschlüsse – Kaufmännische Schulen (Handelsakademie, Handelsschule)

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen. **Sollten einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, sind entsprechende Zusatzprüfungen nachzuholen.**

Ein Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann gestellt werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht und **glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist.** Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Eine Nostrifikation ist nur bei Zeugnissen möglich, auf denen die benoteten Unterrichtsgegenstände aufscheinen. Schulbesuchsbestätigungen sind nicht nostrifizierbar.

Ansprechpersonen:

ADir RgR Norbert Hanauer | T +43 1 53120-4427 | norbert.hanauer@bmb.gv.at

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr (nur gegen Voranmeldung)

Notwendige Unterlagen: (ausnahmslos im Original vorzulegen)

1. Begründetes Ansuchen (siehe Seite 3)
2. Diplom/Abschlusszeugnis und Jahreszeugnisse¹
3. Geburtsurkunde¹

¹ Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Seite 2).

Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch ein in Österreich offiziell registriertes (gerichtlich beeidetes) Übersetzungsbüro angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde amtlich fest verbunden sein. Im Ausland angefertigte Übersetzungen sind entsprechend zu beglaubigen.

4. Urkunde über die Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde, ...) ^{1,2}
5. Meldebestätigung (Nachweis des Hauptwohnsitzes in Österreich)
6. Staatsbürgerschaftsnachweis (für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben)

Gebühren:

Ansuchen	€ 21,00
Diplom/Abschlusszeugnis.....	€ 21,00
weitere Zeugnisse je.....	€ 21,00
Beilagen (z. B. Meldebestätigung, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde) je.....	€ 6,00
Beurkundung	€ 21,00

Verwaltungsabgaben:

Bescheid	€ 6,50
Beurkundung	€ 2,10

Beglaubigungsvorschriften (Stand: 01. April 2025)

Volle diplomatische Beglaubigung: Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Beglaubigung in der Form der Apostille: Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind.

Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – einschließlich Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong – ausgenommen Taiwan, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik³, Ecuador, El Salvador, Estland, Eswatini, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien,

² Nur erforderlich, wenn der derzeitige Name nicht mit dem Namen auf dem Diplom/Abschlusszeugnis ident ist.

³ Apostillen werden ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Diese können auf zwei Arten (Scannen des QR-Code oder Überprüfung via MIREX Website <https://mirex.gob.do/>) verifiziert werden.

Indonesien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Oman, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Befreiung von jeglicher Beglaubigung: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Bundesministerium für Bildung
Abteilung I/8a
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Antrag auf Nostrifikation meines Zeugnisses

Ich ersuche, mein Zeugnis einem Abschluss einer entsprechenden österreichischen Schule durch eine Nostrifikation als gleichwertig anzuerkennen.

Nachname: Vorname:

Nachname (lt. Zeugnis): TelNr.:

Adresse:

Postleitzahl: Ort:

Geburtsort/ -land:

E-Mail-Adresse:

Bezeichnung des Zeugnisses/Diploms:

Ausstellungsbehörde/Schule:

Ausstellungsdatum:

Begründung für das Erlangen der Nostrifikation:

.....

.....

Ich habe alle erforderlichen Unterlagen gemäß Merkblatt diesem Ansuchen beigelegt!

Datum: Unterschrift:

Bitte diesen Antrag unter Angabe der korrekten Daten und leserlich in Blockschrift ausfüllen!